

# Nutzungsordnung der Johanniter-Kindertagesstätte Ringelsöckchen

Am Alten Markt 11, 31515 Wunstorf

**DIE  
JOHANNITER**



**Aus Liebe zum Leben**

## Präambel

Für das Zusammenleben der Kinder und Erzieher/innen sowie die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sind einige Regeln notwendig, die in dieser Nutzungsordnung zusammengefasst werden.

## § 1 Träger

Die Johanniter-Kindertagesstätte ist eine Einrichtung der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Niedersachsen Mitte, Kabelkamp 5, 30179 Hannover.

Die Grundsätze und Ziele ergeben sich aus §§ 4 und 5 Kindertagesstättengesetz (KitaG) in Verbindung mit §§ 22–26 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 26.06.1990 S. 1163 in der jeweils geltenden Fassung.

Die Aufnahme und Betreuung erfolgt unabhängig von der Herkunft, Nationalität, Konfession, Weltanschauung, politischer und ethnischer Zugehörigkeit von Kindern oder Erziehungsberechtigten.

## § 2 Aufnahme

Die Johanniter verpflichten sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihre Religion und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätzen nach Maßgabe der Altersvorgaben der §§ 24, 24a SGB VIII sowie des § 12 KiTaG aufzunehmen. Die Nutzung der Kindertagesstätte erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Betriebserlaubnis.

## § 3 Krankheit des Kindes

Bei einer meldepflichtigen Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz hat das Kind der Einrichtung fern zu bleiben bis per ärztlicher Unbedenklichkeitsbescheinigung eine Inkubation (Ansteckung) unmöglich ist (siehe Merkblatt des Robert Koch-Institutes). Leidet ein Kind an einer sonstigen ansteckenden Krankheit (z.B. grippalen Infekt) oder Parasitenbefall, hat das Kind der Einrichtung ebenfalls fern zu bleiben, bis die Inkubation anderer Kinder, anderer Eltern und des Betreuungspersonals ausgeschlossen ist.

## § 4 Verabreichung von Medikamenten

Die Verabreichung von Medikamenten in der Kindertagesstätte ist nur möglich, wenn das Kind ohne Einnahme von Medikamenten dauerhaft die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Dies muss im Einzelfall geprüft werden.

## § 5 Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr geöffnet. Es besteht die Möglichkeit, Sonderöffnungszeiten von 7:00 bis 8:00 Uhr sowie von 15:00 bis 16:00 Uhr je halbstündlich in Anspruch zu nehmen. Die Kapazitäten sind hierbei begrenzt auf eine Gruppengröße von 15 Kindern.

Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder zu der jeweiligen Betreuungszeit in der Kindertagesstätte sind und diese spätestens zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder verlassen.

## § 6 Betreuung der Kinder

In der Einrichtung werden zwei Krippengruppen mit jeweils 15 Kindern betreut, sofern dies aufgrund der Vorschriften des KiTaG möglich ist.

Der pädagogische Ansatz beinhaltet die Orientierung am Bewegungsbewusstsein und ist ökologisch ausgerichtet. Die individuellen Bedürfnisse und Entwicklungsmöglichkeiten eines jeden Kindes finden in der Betreuung durch pädagogische Fachkräfte Berücksichtigung.

Das Kind steht dabei mit seinen Bedürfnissen im Mittelpunkt. Es entdeckt seine Welt über das Greifen und kommt so zum Begreifen. Die Kindertagesstätte gibt dem Kind die Möglichkeit, seinen eigenen Lernrhythmus zu finden. Die Gruppenleitungen und die Erzieherinnen stehen den Erziehungsberechtigten für die Vereinbarung von Gesprächsterminen zur Verfügung.

Die Kinder haben die Möglichkeit, sich für Ruhepausen zurückzuziehen. Diese Ruhepausen werden von den Erziehern/innen nach Maßgabe der individuellen Bedürfnisse des Kindes festgelegt.

Das Mitbringen von Spielsachen wird von den Erzieherinnen geregelt. Das Mitbringen von Schmuck, Geld und gefährlichen Gegenständen ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt.

Die Kinder werden sich – sofern möglich – täglich im Freien aufhalten. Sie benötigen daher zweckmäßige, dem Wetter angepasste Kleidung. Im Haus selbst werden feste Hausschuhe getragen.

**§ 7 Versicherungsschutz**

Alle in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder sind während des regelmäßigen Besuchs sowie für die Wege zur und von der Kindertagesstätte durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet. Bei Unfällen muss die Einrichtung innerhalb von 3 Tagen eine schriftliche Meldung an die zuständige Berufsgenossenschaft (Gemeinde Unfallversicherungsverband Hannover) machen. Aus diesem Grund werden die Eltern verpflichtet, Unfälle der Kinder auf dem direkten Weg von und zur Einrichtung dem Träger unverzüglich mitzuteilen, damit dieser evtl. bestehende Ansprüche fristgerecht anmelden kann. Der Versicherungsschutz beinhaltet ausschließlich Leistungen im Hinblick auf Personenschäden. Für Sachschäden, z.B. Kleidungsstücke, Fahrräder und Spielzeug wird keine Haftung übernommen.

**§ 8 Aufsichtspflicht**

Durch den Betreuungsvertrag übertragen die Eltern die Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht für einen Teil des Tages auf den Träger der Einrichtung. Dieser delegiert seine Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Personal. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder eine von ihnen bevollmächtigte Person. Holen die Eltern ihr Kind nicht persönlich ab oder ist nur ein Elternteil Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts, ist der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholen darf (siehe: Erklärung über die Aufsichtspflicht bei abholender Begleitperson).

**§ 9 Datenschutz**

Der Träger erfasst, verarbeitet und speichert die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten mithilfe elektronischer Systeme. Er ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Daten an das zuständige Jugendamt weiterzuleiten. Der Träger verpflichtet sich, persönliche Daten im Rahmen der geltenden Bestimmungen vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen.

**§ 10 Foto/Film/Videoaufnahmen**

Foto-, Film- oder Videoaufnahmen des Kindes, die anlässlich von Gemeinschaftsveranstaltungen der Einrichtung gefertigt werden, dürfen in der Einrichtung ausgehängt werden. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Foto- oder Filmaufnahmen in Presse- oder sonstigen Medienberichten über die Einrichtung.

**§ 11 Bildungsdokumentation**

Auf der Grundlage des „Orientierungsplans für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder“ wird die Entwicklung der Kinder in der Tageseinrichtung bei Einwilligung der Eltern (siehe Anlage) kontinuierlich, teilweise auch mit elektronischen Systemen und Medien, dokumentiert. Die Bildungsdokumentation bildet die Grundlage einer individuellen Förderung und ist zugleich ein wertvolles Dokument der Lerngeschichte des Kindes, die es bei Verlassen der Einrichtung mit nach Hause nimmt.

**§ 12 Kindergartenbeirat**

Zur Beratung und Unterstützung der JUH wird für die Johanniter-Kindertagesstätte nach § 10 Abs. 3 KiTaG ein Beirat gegründet. Dem Beirat gehören an:

- zwei Vertreter der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
- zwei Vertreter der Stadt Wunstorf
- zwei Vertreter des pädagogischen Fachpersonals
- jeweilige Gruppensprecher/innen

Es können sachkundige Personen mit beratender Stimme vom Beirat zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

Bei wichtigen Entscheidungen wird das Benehmen mit dem Beirat hergestellt. Das gilt insbesondere für:

- a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit
- b) die Festlegung der Gruppengrößen und der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern
- c) die Öffnungs- und Betreuungszeiten
- d) die Kündigung von Betreuungsplätzen durch den Träger
- e) die Vergabe von Betreuungsplätzen

Zu den Punkten a) bis c) sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel kann der Beirat Vorschläge machen.

**§ 13 Elternvertretung/Elternrat**

Die Personensorgeberechtigten aller betreuten Kinder bilden die Elternversammlung. Die Personensorgeberechtigten einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte nach § 10 Abs. 1 KiTaG eine/n Gruppensprecher/in sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher/innen bilden den Elternrat. Zu diesem Zweck lädt die Leitung der Einrichtung die Personensorgeberechtigten aller Gruppen zu Beginn des Kindergartenjahres zu einer Elternversammlung ein.

**§ 14 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten**

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten richtet sich nach den §§ 16–18 des KiTaG, dieses kann in der Einrichtung eingesehen werden.

**§ 15 Betreuungsentgelt**

Die Johanniter erheben von den Erziehungsberechtigten einen Beitrag.

Der Beitrag richtet sich in analoger Anwendung nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Wunstorf in OS Steinhude und Idensen vom 26.09.2007 in der jeweils gültigen Fassung. (siehe Anlage)

Das Mittagessensgeld beträgt voraussichtlich pro Essen 2,50 €.

**§ 16 Entgeltschuldner/Entgeltbescheid**

Zur Zahlung des Entgeltes sind die Erziehungsberechtigten oder diejenigen verpflichtet, die den Betreuungsvertrag geschlossen haben. Mehrere Erziehungsberechtigte haften gesamtschuldnerisch. Das Entgelt gemäß § 2 ist zwölfmal im Jahr zu zahlen. Dies gilt im Übrigen auch dann, wenn die Eingewöhnungsphase erst im Laufe des ersten Betreuungsmonats erfolgt.

**§ 17 Fälligkeit und Zahlungsweise**

(1) Die Entgeltschuldner sind zur Zahlung des vollen Entgeltes verpflichtet, bis ggf. ein ermäßigtes Entgelt festgesetzt wird. Die Verpflichtung zur Zahlung des Entgeltes entsteht mit der Aufnahme des Kindes und endet mit Beendigung des Betreuungsvertrages.

(2) Das monatliche Entgelt und der Aufwendungsersatz gemäß § 2 sind jeweils zum 1. des Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Erfolgt eine Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats, ist das Entgelt sofort fällig. Entgelt und Aufwendungsersatz werden durch Bankeinzug erhoben. Die Entgeltschuldner sind verpflichtet, der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Niedersachsen Mitte eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

**§ 18 Härtefall**

Sollte es Eltern nicht möglich sein, das Betreuungsentgelt zu entrichten, kann ein Antrag auf (teilweise) Übernahme der Gebühren bei der Stadt Wunstorf gestellt werden. Eine mögliche Kostenübernahme wird dann im Einzelfall geprüft.

**§ 19 Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung tritt am 10.12.2010 in Kraft.